

9. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

42. Plenarsitzung  
22. Oktober 1998

### 53/10. Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die dazu aufrufen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher und sozialer Art zu lösen,

*unter Hinweis* auf ihre zahlreichen Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft aufgefordert hat, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen ein Ende zu setzen,

*sowie unter Hinweis* auf das Schlußdokument der zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, in dem erneut bekräftigt wird, daß wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen und der Erlaß von Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung mit dem Völkerrecht sowie den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen unvereinbar sind,

*ferner unter Hinweis* auf den von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Beschluß<sup>32</sup>, in dem sie ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht hat, daß nach wie vor wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen mit extraterritorialer Wirkung verhängt werden, und in dem sie die Beseitigung derartiger Maßnahmen verlangt hat,

*unter Berücksichtigung* des Schlußdokuments der in Teheran abgehaltenen achten Tagung der Islamischen Gipfelkonferenz<sup>33</sup>, in dem mit ernster Besorgnis festgestellt wurde, daß sich die extraterritoriale Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften nachteilig auf die Auslandsinvestitionen in anderen Staaten auswirkt, und in dem alle Zwangsmaßnahmen abgelehnt wurden, die gegen Mitgliedstaaten gerichtet sind, die sich um den Ausbau ihrer wirtschaftlichen Zusammenarbeit und ihrer Handelsbeziehungen bemühen,

*in großer Sorge* darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung betreffend die Ausübung wirtschaftlichen Zwangs anwenden, die gegen

die Normen des Völkerrechts sowie die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen,

*überzeugt*, daß die rasche Beseitigung solcher Maßnahmen den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und den maßgeblichen Vorschriften der Welthandelsorganisation entspricht,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/22 vom 27. November 1996,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 51/22<sup>34</sup>;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht eines jeden Staates auf wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie darauf, im Einklang mit seinen einzelstaatlichen Plänen und Politiken das politische, wirtschaftliche und soziale System zu wählen, das nach seinem Erachten dem Wohl seines Volkes am zuträglichsten ist;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, die einseitig verhängte wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen mit extraterritorialer Wirkung auf den Handel und die finanzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit, einschließlich auf regionaler Ebene, haben können, sowie über die ernststen Hindernisse, die sich für die Handelsfreiheit und den freien Kapitalverkehr auf regionaler und internationaler Ebene ergeben;

4. *fordert erneut* die Aufhebung einseitiger Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung, mit denen Sanktionen über Unternehmen und Staatsangehörige von Drittstaaten verhängt werden;

5. *fordert alle Staaten erneut auf*, einseitige Maßnahmen oder Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung betreffend die Ausübung wirtschaftlichen Zwangs weder anzuerkennen noch anzuwenden, gleichviel, von welchem Staat sie verhängt werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

43. Plenarsitzung  
26. Oktober 1998

### 53/13. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/7 vom 28. Oktober 1997, in der sie die weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen

<sup>32</sup> A/53/179.

<sup>33</sup> A/53/72-S/1998/156; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokument S/1998/156.

<sup>34</sup> A/52/343 und Add.1 und 2.

Union zu einem Zeitpunkt empfohlen hat, zu dem sich die Vereinten Nationen dafür rüsten, den Herausforderungen des einundzwanzigsten Jahrhunderts zu begegnen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>35</sup> und der jüngsten Entwicklungen in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union seit dem Abschluß einer Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Organisationen im Jahr 1996,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von den Resolutionen, die die Interparlamentarische Union während des vergangenen Jahres zur Unterstützung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, des Völkerrechts und der Menschenrechte, der Demokratie, der Gleichstellung der Geschlechter und der Regierungs- und Verwaltungsführung verabschiedet hat, sowie von den Arbeiten, die sie in diesem Zusammenhang durchgeführt hat,

1. *sieht* der weiteren engen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union *mit Interesse entgegen*;

2. *begrüßt* die Initiative der Interparlamentarischen Union, am Amtssitz der Vereinten Nationen in Verbindung mit der vom Generalsekretär vorgeschlagenen Millenniums-Generalversammlung im Jahr 2000 eine Konferenz der Präsidenten der einzelstaatlichen Parlamente abzuhalten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über verschiedene Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union vorzulegen, der auch die von der Interparlamentarischen Union zur Verfügung gestellten Informationen über die Vorbereitungen für die vorgeschlagene Konferenz der Präsidenten der einzelstaatlichen Parlamente im Jahr 2000 enthält;

4. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

47. Plenarsitzung  
28. Oktober 1998

#### **53/14. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988, 45/4 vom 16. Oktober 1990, 47/6 vom

21. Oktober 1992, 49/8 vom 25. Oktober 1994 und 51/11 vom 4. November 1996,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß<sup>36</sup>,

*nach Anhörung* der Erklärung des Generalsekretärs des Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschusses über die Schritte, die der Beratungsausschuß unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen<sup>37</sup>,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>36</sup>;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Asiatisch-afrikanische Rechtsberatungsausschuß mittels seiner Programme und Initiativen auch weiterhin unternimmt, um die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Organe, einschließlich des Internationalen Gerichtshofs, zu stärken;

3. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den aner kennenswerten Fortschritten auf dem Wege zu einer verbesserten, weitergehenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuß;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluß des Beratungsausschusses, sich aktiv an den Programmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen und an den Programmen über Umwelt und nachhaltige Entwicklung sowie an der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs zu beteiligen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuß vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

48. Plenarsitzung  
29. Oktober 1998

#### **53/15. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährt hat,

<sup>36</sup> A/53/306.

<sup>37</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Plenary Meetings*, 48. Sitzung (A/53/PV.48) und Korrigendum

<sup>35</sup> A/53/458.